



Abg z NR Mag a Christiane Brunner

Der Grüne Klub im Parlament

A-1017 Wien

www.gruene.at

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999 sowie das Gentechnikgesetz geändert werden und das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG)

Status Quo	Grüne Forderung
Keine Strategie für einen Ausstieg aus dem Tierversuch, keine Förderungsinitiative für Alternativmethoden	Ausstieg aus den Tierversuchen. Wir brauchen einen Einstige in den Ausstieg und dafür entsprechende Anreize
Versuche an nicht-menschlichen Primaten sind möglich, beispielsweise für die Grundlagenforschung. Lediglich an Menschenaffen bleibt das österreichische Verbot aufrecht.	Verbot von Versuchen an nicht-menschlichen Primaten
Versuche, die mit schweren Schmerzen, Leiden und Schäden einhergehen sind möglich, wenn dies „aus wissenschaftlich berechtigten Gründen erforderlich ist“.	Verbot von Versuchen, die mit schweren Schmerzen, Leiden und Schäden einhergehen, unabhängig von der Dauer und dem Versuchsziel.
Genehmigungspflicht nur für Versuche mit Schweregrad „schwer“. Tierversuche können ohne Genehmigung durchgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie bei Tieren kurzzeitig mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende geringe Schmerzen verursachen.	Genehmigungspflicht für alle Tierversuche, einschließlich einer ethischen Bewertung.
Eine Rückwirkende Bewertung des Tierversuches ist nur notwendig für Versuche mit dem Schweregrad „schwer“.	Eine Rückwirkende Bewertung aller Tierversuche. So kann ggf. die Nutzlosigkeit belegt werden. Bei negativem Ausgang der Bewertung dürfen Folgeanträge nicht mehr genehmigt werden.
Veröffentlichung von Projektzusammenfassungen einschließlich rückwirkender Bewertung, so vorhanden unter Anonymisierung.	Transparenz. Die Öffentlichkeit muss umfassend über alle Tierversuchsprojekte informiert werden, sowohl über das Genehmigungsverfahren, als auch über das

	Ergebnis der rückwirkenden Bewertung.
Kontrollen: ein „angemessener Teil der Inspektionen hat ohne Vorankündigung zu erfolgen“, jährlich bei mindestens einem Drittel, d.h. alle drei Jahre eine Kontrolle. Bisher waren jährliche Kontrollen vorgeschrieben	Da trotz der jährlichen Kontrollen große Missstände festgestellt wurden, ist die Reduktion der Kontrollen sicherlich der falsche Weg. Wir fordern eine Ausweitung der Kontrollen.

Der Rechnungshofbericht von 2006 zeigt zahlreiche Mängel in den Kontrollen in Bezug auf Tierversuche. Die Genehmigung, Abwicklung und Kontrolle von Tierversuchen wurden beanstandet und festgestellt, dass mehrfach Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes übertreten wurden. Die Grünen fordern deshalb die Einrichtung einer unabhängigen Kontrolle durch eine Tierschutz-Ombudsschaft, die bei der Genehmigung von Tierversuchen Parteienstellung hat.

Für die jeweilige Projektbeurteilung, wie im Gesetzestext der Tierversuch genannt wird, muss eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts durchgeführt werden. In deren Rahmen soll bewertet werden, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugute kommen können.

Ohne klaren Kriterienkatalog wird die Projektbeurteilung in die Abwägung der MitarbeiterInnen der zuständigen Behörde gelegt. Damit einheitliche Bewertungen nach objektiven Maßstäben für die Genehmigung angelegt werden, ist ein objektiver Kriterienkatalog unter Einbeziehung der Stakeholder zu erstellen. Hierfür ist im Gesetzestext bereits auf eine diesbezügliche Verordnung hinzuweisen.